

Gefahrenrelevante Eigenschaften der Abfälle und diesbezügliche Konzentrationsgrenzen

Gefahrenrelevante Eigenschaften der Abfälle Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle ³		Merkmale gefährlicher Abfälle nach § 3 Absatz 2 AVV ² und erweiterte Merkmale gefährlicher Abfälle: - Einzelkonzentration mindestens eines gefährlichen Stoffes ist mindestens ebenso hoch wie der in Anhang VI, Tabelle 3.2 der CLP-Verordnung ²¹ für den betreffenden Stoff festgelegte Wert. - Wenn der gefährliche Stoff/die gefährlichen Stoffe im Anhang VI, Tabelle 3.2 der CLP-Verordnung ²¹ ohne spezielle Konzentrationswerte angegeben sind, gelten die allgemeinen aus der Richtlinie 1999/45/EG ¹⁸ (im Folgenden beispielhaft aufgeführt):
H 1 „explosiv“:	Stoffe und Zubereitungen, die unter Einwirkung einer Flamme explodieren können oder empfindlicher auf Stöße oder Reibung reagieren als Dinitrobenzol	
H 2 „brandfördernd“:	Stoffe und Zubereitungen, die bei Berührung mit anderen, insbesondere brennbaren Stoffen eine stark exotherme Reaktion auslösen	
H 3-A „leicht entzündbar“:	<ul style="list-style-type: none"> - Stoffe und Zubereitungen in flüssiger Form mit einem Flammpunkt von weniger als 21 °C (einschließlich hochentzündbarer Flüssigkeiten) oder - Stoffe und Zubereitungen, die sich an der Luft bei normaler Temperatur und ohne Energiezufuhr erwärmen und schließlich entzünden, oder - feste Stoffe und Zubereitungen, die sich unter Einwirkung einer Zündquelle leicht entzünden und nach Entfernung der Zündquelle weiterbrennen, oder - unter Normaldruck an der Luft entzündbare gasförmige Stoffe und Zubereitungen oder - Stoffe und Zubereitungen, die bei Berührung mit Wasser oder feuchter Luft gefährliche Mengen leicht brennbarer Gase abscheiden 	Flammpunkt des Abfalls ≤ 55 °C
H 3-B „entzündbar“:	flüssige Stoffe und Zubereitungen mit einem Flammpunkt von mindestens 21 °C und höchstens 55 °C	
H 4 „reizend“:	nicht ätzende Stoffe und Zubereitungen, die bei unmittelbarer, länger dauernder oder wiederholter Berührung mit der Haut oder den Schleimhäuten eine Entzündungsreaktion hervorrufen können	<ul style="list-style-type: none"> - Gesamtkonzentration von ≥ 10 % an einem oder mehreren nach R 41 als reizend eingestuften Stoffen, - Gesamtkonzentration von ≥ 20 % an einem oder mehreren nach R 36, R 37, R 38 als reizend eingestuften Stoffen

Gefahrenrelevante Eigenschaften der Abfälle Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle³		Merkmale gefährlicher Abfälle nach § 3 Absatz 2 AVV² und erweiterte Merkmale gefährlicher Abfälle:
		<ul style="list-style-type: none"> - Einzelkonzentration mindestens eines gefährlichen Stoffes ist mindestens ebenso hoch wie der in Anhang VI, Tabelle 3.2 der CLP-Verordnung²¹ für den betreffenden Stoff festgelegte Wert. - Wenn der gefährliche Stoff/die gefährlichen Stoffe im Anhang VI, Tabelle 3.2 der CLP-Verordnung²¹ ohne spezielle Konzentrationswerte angegeben sind, gelten die allgemeinen aus der Richtlinie 1999/45/EG¹⁸ (im Folgenden beispielhaft aufgeführt):
H 5 „gesundheitsschädlich“:	Stoffe und Zubereitungen, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung Gefahren von beschränkter Tragweite hervorrufen können	- Gesamtkonzentration von ≥ 25 % an einem oder mehreren als gesundheitsschädlich eingestuften Stoffen
H 6 „giftig“:	Stoffe und Zubereitungen (einschließlich der hochgiftigen Stoffe und Zubereitungen), die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung schwere, akute oder chronische Gefahren oder sogar den Tod verursachen können	<ul style="list-style-type: none"> - Gesamtkonzentration von $\geq 0,1$ % an einem oder mehreren als sehr giftig eingestuften Stoffen - Gesamtkonzentration von ≥ 3 % an einem oder mehreren als giftig eingestuften Stoffen
H 7 „krebserzeugend“:	Stoffe und Zubereitungen, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung Krebs erzeugen oder deren Häufigkeit erhöhen können	<ul style="list-style-type: none"> - Konzentration von $\geq 0,1$ % an einem als krebserzeugend bekannten Stoff der Kategorie 1 oder 2 - Konzentration von ≥ 1 % an einem als krebserzeugend bekannten Stoff der Kategorie 3
H 8 „ätzend“:	Stoffe und Zubereitungen, die bei Berührung mit lebenden Geweben zerstörend auf diese einwirken können	<ul style="list-style-type: none"> - Gesamtkonzentration von ≥ 1 % an einem oder mehreren nach R 35 als ätzend eingestuften Stoffen - Gesamtkonzentration von ≥ 5 % an einem oder mehreren nach R 34 als ätzend eingestuften Stoffen
H 9 „infektiös“:	Stoffe, die lebensfähige Mikroorganismen oder ihre Toxine enthalten und die im Menschen oder sonstigen Lebewesen erwiesenermaßen oder vermutlich eine Krankheit hervorrufen	
H 10 „teratogen“ (fortpflanzungsgefährdend):	Stoffe und Zubereitungen, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung nichterbliche Missbildungen hervorrufen oder deren Häufigkeit erhöhen können	<ul style="list-style-type: none"> - Konzentration von $\geq 0,5$ % an einem nach R 60 oder R 61 als fortpflanzungsgefährdend eingestuften Stoff der Kategorie 1 oder 2 - Konzentration von ≥ 5 % an einem nach R 62 oder R 63 als fortpflanzungsgefährdend eingestuften Stoff der Kategorie 3
H 11 „mutagen“:	Stoffe und Zubereitungen, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung Erbschäden hervorrufen oder ihre Häufigkeit erhöhen können	<ul style="list-style-type: none"> - Konzentration von $\geq 0,1$ % an einem nach R 46 als erbgutverändernd eingestuften Stoff der Kategorie 1 oder 2 - Konzentration von ≥ 1 % an einem nach R 40 als erbgutverändernd eingestuften Stoff der Kategorie 3

Gefahrenrelevante Eigenschaften der Abfälle Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle³		Merkmale gefährlicher Abfälle nach § 3 Absatz 2 AVV² und erweiterte Merkmale gefährlicher Abfälle: <ul style="list-style-type: none"> - Einzelkonzentration mindestens eines gefährlichen Stoffes ist mindestens ebenso hoch wie der in Anhang VI, Tabelle 3.2 der CLP-Verordnung²¹ für den betreffenden Stoff festgelegte Wert. - Wenn der gefährliche Stoff/die gefährlichen Stoffe im Anhang VI, Tabelle 3.2 der CLP-Verordnung²¹ ohne spezielle Konzentrationswerte angegeben sind, gelten die allgemeinen aus der Richtlinie 1999/45/EG¹⁸ (im Folgenden beispielhaft aufgeführt):
H 12	Stoffe und Zubereitungen, die bei der Berührung mit Wasser, Luft oder einer Säure ein giftiges oder sehr giftiges Gas abscheiden	
H 13	Stoffe und Zubereitungen, die nach Beseitigung auf irgendeine Art die Entstehung eines anderen Stoffes bewirken können, z. B. ein Auslaugungsprodukt, das eine der oben genannten Eigenschaften aufweist	
H 14 „ökotoxisch“:	Stoffe und Zubereitungen, die unmittelbare oder mittelbare Gefahren für einen oder mehrere Umweltbereiche darstellen können	<ul style="list-style-type: none"> - Gesamtkonzentration von $\geq 0,25$ % an einem oder mehreren als umweltgefährlich und mit den R-Sätzen R 50 - 53 eingestuften Stoffen - Gesamtkonzentration von $\geq 2,5$ % an einem oder mehreren als umweltgefährlich und mit den R-Sätzen R 51 - 53 eingestuften Stoffen - Gesamtkonzentration von ≥ 25 % an einem oder mehreren mit den R-Sätzen R 52 - 53 eingestuften Stoffen - Gesamtkonzentration von $\geq 0,1$ % an einem oder mehreren als umweltgefährlich und/oder mit dem R-Satz R 59 eingestuften Stoffen.